



Bereitstellungstag: 22.12.2021

Satzung der Stadt Kleve vom 20.12.2021 über die Errichtung und Benutzung von Übergangsheimen vom 08.02.2021

Aufgrund

- der §§ 7, 8 u. 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),
 - und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),
 - des § 4 des Landesaufnahmegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28.02.2003 (GV NRW S. 61),
 - des § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV NRW S. 48)
- alle v.g. Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unterkünfte, Begriffsbestimmungen

(1) Die Stadt Kleve unterhält folgende Übergangsheime

- Braustraße 55
- Schulweg 7

für die Unterbringung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Personen, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss eines Asylverfahrens und anderer aufenthaltsbegründender Rechtstitel sind, wird der Aufenthalt bis zum Bezug einer privat angemieteten Wohnung gestattet.

(2) Für anderweitige Unterbringungen erfolgt seitens der Stadt Kleve die Anmietung von privatem Wohnraum.

(3) Die Unterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.

(4) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Kleve und den untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlich; es wird kein Mietverhältnis begründet.

(5) Der Bürgermeister kann bei Bedarf weitere Einrichtungen bzw. Wohnungen bereitstellen, die ebenfalls den Regelungen dieser Satzung unterliegen.

§ 2

Art und Umfang der Benutzung

(1) Die Räume in den Unterkünften werden den in Betracht kommenden Personen durch den Bürgermeister, Fachbereich Arbeit und Soziales - Jobcenter, zugewiesen. Diese Zuweisung ist jederzeit widerruflich; mit ihrem Widerruf erlischt das Recht zur Benutzung der zugewiesenen Räume. Der Widerruf erfolgt insbesondere, wenn die eingewiesene Person

- anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat,
- die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihr zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
- schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung des jeweiligen Übergangsheimes oder etwaige mündlichen Weisungen verstößt.

(2) Die Unterkünfte haben ausschließlich den Zweck, den in Betracht kommenden Personen vorübergehend als Notbleibe zu dienen.

(3) In den Unterkünften dürfen nur die eingewiesenen Personen die ihnen zugewiesenen Räume bewohnen. Die zusätzliche Aufnahme anderer Personen oder ein Tausch der Räume ist nicht gestattet.

(4) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die eingewiesene Person kann innerhalb der einzelnen Unterkünfte aus sachlichen Gründen umgesetzt werden. Umsetzungen können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung durchgesetzt werden.

(5) Die Ordnung in den Unterkünften wird durch eine Hausordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Mit den Benutzungsgebühren sollen die Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten sowie die Ausgaben für die Abschreibung und Verzinsung des aufgewendeten Kapitals gedeckt werden.

(3) Personen und Familien, die kein oder nur geringes Einkommen haben und auch ohne Kosten der Unterkunft hilfebedürftig i.S.d. AsylbLG sind, sind aus verwaltungsökonomischen Gründen von der Pflicht zur Zahlung der Gebühr befreit.

(4) Alle übrigen Personen und Familien sind zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.

(5) In den Fällen nach Absatz 4 besteht die Pflicht zur Zahlung der Gebühr bei Einzelpersonen in von 280 € und bei Familien in Höhe von 280 € für die erste Person sowie 140 € für jede weitere Person.

(6) Bei Personen und Familien, die aufgrund von eigenem Einkommen oder einer Aufenthaltserlaubnis keine Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, erhöhen sich die Zahlungspflichten nach Absatz 5 nach Ablauf von 12 Monaten auf 350 € und 175 €.

§ 4 Höhe der Gebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren sind

- a) die maximale Belegung mit Personen,
- b) die betriebsbedingten Kosten des Vorjahres lt. Gebührenbedarfsberechnung
- c) die verbrauchsbedingten Kosten des Vorjahres lt. Gebührenbedarfsberechnung

(2) Aus den vorgenannten Daten wird eine Gebühr je Person und Monat ermittelt und den Betroffenen durch Bescheid mitgeteilt.

(3) Die Gebühren gem. Absatz 1 werden jährlich zum 01.07. neu festgesetzt.

(4) Im Falle einer anderweitigen Unterbringung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung wird ein Kostenbeitrag in analoger Anwendung der Absätze 1 - 3 erhoben.

(5) Werden Räume im Laufe des Monats zugewiesen, wird die Gebühr tageweise berechnet.

(6) Für selbst verursachte Schäden an den Gebäuden werden den verursachenden Personen die tatsächlichen Instandsetzungskosten in Rechnung gestellt.

§ 5 Gebührenschildner

(1) Gebührenpflichtig sind die in die Unterkünfte eingewiesenen Personen.

(2) Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6 Fälligkeit

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren gem. § 4 sind spätestens am 3. Tag nach dem Einzug, in der Folgezeit bis zum 3. Tag eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Kleve zu entrichten.

§ 7 Hausrecht

(1) Das Hausrecht in den Unterkünften übt der Bürgermeister – Fachbereich Arbeit und Soziales und das Gebäudemanagement aus. Das Hausrecht kann im Verhinderungsfalle auf den jeweiligen Hausmeister übertragen werden.

§ 8 Hausordnung

(1) Die Ordnung in den Unterkünften der Stadt Kleve wird durch eine Hausordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt.

§ 9 Ausnahmen

(1) Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Insbesondere kann in einzelnen Härtefällen die Benutzungsgebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kleve über die Errichtung und Benutzung von Übergangsheimen vom 08.02.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 20.12.2021

Der Bürgermeister
Gebing